



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Beantwortung der Interpellation von A. Giger-Schmid: "Kontrolltätigkeit bezüglich Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer" ([2013-459](#))**

Datum: 11. Februar 2014

Nummer: 2013-459

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation von A. Giger-Schmid: "Kontrolltätigkeit bezüglich Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer" ([2013-459](#))

vom 11. Februar 2014

#### 1. Text der Interpellation

Am 11. Dezember 2013 reichte Andreas Giger-Schmid die Interpellation "Kontrolltätigkeit bezüglich Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer" (2013-459) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Seit Anfang 2011 ist die erhöhte durchschnittliche Wochenarbeitszeit in der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer (ARV1; SR 822.221) in Kraft. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit wurde von 46 auf 48 Stunden erhöht, mit dem Ziel, die ARV1 mit der Regelung der EU zu harmonisieren. Der Passus jedoch, wonach in erster Linie die Chauffeuse/der Chauffeur bei einem Verstoss hafte, wurde nicht ans EU-Recht angepasst. In der EU haftet bei Verstössen zuerst der Arbeitgeber. Seitens der Gewerkschaften wurde die selektive Übernahme des EU-Rechtes kritisiert, denn die Veränderungen gehen einseitig zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In der Praxis vor 2011 wurde die ARV1 vorwiegend bei den Chauffeuren und nicht bei den Arbeitgebern und Vorgesetzten der Chauffeure kontrolliert. Deshalb forderten die Gewerkschaften, dass nicht nur die Chauffeusen und Chauffeure, das schwächste Glied in der Kette, bestraft werden, sondern auch die von Widerhandlungen profitierenden Transportunternehmungen. Der Bundesrat lehnte jedoch eine Verschärfung der Strafbestimmungen ab und vertritt die Meinung, dass zuerst die Möglichkeiten des geltenden Rechtes ausgeschöpft werden sollten. In einem Schreiben vom 7. Juli 2010 an die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen (KKJPD) forderte der Bundesrat daher die Kantone auf, gemäss Art. 20 Abs. 2 Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013) Kontrollen der Arbeits- und Ruhezeiten sowohl auf der Strasse als auch in den Betrieben vorzunehmen.*

*Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wie viele Transportbetriebe bzw. Zweigniederlassungen bestehen im Kanton Baselland?*
- 2. Wie viele Motorfahrzeuge, deren gewerbsmässige Lenkung unter die ARV 1 fällt, sind im Kanton Baselland immatrikuliert?*
- 3. Wie viele Kontrollen der ARV1 wurden 2011 und 2012 im Rahmen von Strassenkontrollen gemacht?*
- 4. Wie viele Betriebskontrollen wurden 2011 und 2012 im Kanton Baselland gemacht?*
- 5. Wie viele Widerhandlungen wurden in diesem Zeitraum festgestellt? Wie viele Chauffeusen/Chauffeure und wie viele Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte wurden bestraft?*
- 6. Welches waren die häufigsten Widerhandlungen (Kontrollgegenstände gemäss Art. 22 Abs. 6 Strassenverkehrskontrollverordnung)?*
- 7. Gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Kanton Baselland über die Kontrolltätigkeit? Wenn ja, wie lautet diese?*

8. Wurde 2011 bzw. 2012 die Kontrolltätigkeit des Kantons dem ASTRA gemeldet?  
Für die schriftliche Beantwortung der Fragen danke ich dem Regierungsrat bestens.

## 2. Einleitende Bemerkungen

### 2.1 Ausgangslage

Die Verordnung vom 19.6.1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und –führerinnen ([Chauffeurverordnung, ARV 1](#), SR 822.221) wurde dem EU-Recht teilweise angepasst. Dabei wurde die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit seit Anfang 2011 von 46 auf 48 Stunden erhöht.

In der Schweiz muss der Staat den Arbeitgebenden nachweisen, dass der Arbeitgebende den Verstoss gegen die Arbeits- und Ruhezeiten verursacht oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat<sup>1</sup>. Dagegen sieht das EU-Recht im Grundsatz eine Haftung des Arbeitgebenden vor. Die Mitgliedstaaten sind jedoch frei, in ihren Gesetzen vorzusehen, dass die Arbeitgebenden ihre Unschuld nachweisen können<sup>2</sup>. Verglichen mit dem EU-Recht besteht in der Schweiz somit eine Umkehr der Beweislast bezüglich der Haftung der Arbeitgebenden für Vergehen ihrer Mitarbeitenden gegen die Arbeits- und Ruhezeiten.

Die kantonalen Vollzugsbehörden der ARV 1 sind aufgefordert, sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende im Rahmen von spezifischen Kontrollen auf die Einhaltung der ARV 1 zu überprüfen. Im Kanton Basel-Landschaft wurden diese Kontrollaufgaben auf die fachlich kompetenten Behörden aufgeteilt. Das KIGA führt die Kontrollen in den Betrieben und die Polizei diejenigen auf der Strasse durch.

### 2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in der Verordnung vom 19.6.1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1, SR 822.221).

## 3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Transportbetriebe bzw. Zweigniederlassungen bestehen im Kanton Baselland?*

**Antwort des Regierungsrats:**

571 Firmen und Einzelunternehmen, Stand am 13.12.2013.

---

<sup>1</sup> In Art. 21 Abs. 1 ARV 1 wird eine Busse für die Person, welche die Ruhezeiten (Art. 5-11) verletzt, statuiert. Ebenfalls mit Busse ist die Verletzung der Kontrollbestimmungen (Art. 13-18) belegt. Die Kontrollbestimmungen legen die Pflichten der Arbeitgebenden bei der Kontrolle der Ruhezeiten fest. Schliesslich ist geregelt (Art. 21 Abs. 4 ARV 1), dass der Arbeitgeber, welcher eine strafbare Handlung eines Führers nach ARV 1 verursacht oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert, mindestens im gleichen Mass wie der Führer bzw. die Führerin bestraft wird.

<sup>2</sup> Art. 10 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) – Erklärung. Amtsblatt Nr. L 102 vom 11/04/2006 S. 0001 – 0014. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:102:0001:01:DE:HTML> (Zugriff 05.02.2014)

2. *Wie viele Motorfahrzeuge, deren gewerbsmässige Lenkung unter die ARV 1 fällt, sind im Kanton Baselland immatrikuliert?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Im Kanton Basel-Landschaft sind derzeit 1895 Fahrzeuge (Lastwagen, Taxi, Gesellschaftswagen etc.) die der ARV 1 unterstehen, immatrikuliert.

3. *Wie viele Kontrollen der ARV 1 wurden 2011 und 2012 im Rahmen von Strassenkontrollen gemacht?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Anlässlich von Strassenkontrollen nach [Strassenkontrollverordnung](#) (SKV, SR 741.013) hat die Polizei Basel - Landschaft in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt 4037 Fahrzeuge, welche mit einem Fahrtenschreiber (analog & digital) ausgerüstet sind, kontrolliert (2011: 2225 und 2012: 1812). Dabei wurden insgesamt 33'081 Arbeitstage kontrolliert (2011: 17'374 und 2012:15'707).

4. *Wie viele Betriebskontrollen wurden 2011 und 2012 im Kanton Baselland gemacht?*

**Antwort des Regierungsrats:**

2011:26 Firmen, 2012: 27 Firmen.

5.1 *Wieviele Widerhandlungen wurden in diesem Zeitraum festgestellt?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Bei den Widerhandlungen der Betriebskontrollen kann nicht nach einzelnen Vergehen unterschieden werden. Die nachfolgenden Zahlen betreffen somit nicht ausschliesslich die wöchentliche Gesamtarbeitszeit, sondern auch andere Vergehen gegen ARV 1. Bei den Betriebskontrollen wurden 2011 2'172 und 2012 1'062 einzelne Widerhandlungen festgestellt. Längst nicht alle gaben Anlass zu Verzeigungen.

5.2 *Wie viele Chauffeusen/Chauffeure und wie viele Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte wurden bestraft?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Auch bezüglich der Strafbefehle werden mehrere Vergehen miteinander erfasst<sup>3</sup>. Die Strafbefehle beziehen sich nicht ausschliesslich auf die Missachtung der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit. 2011: 2 Strafbefehle gegen Arbeitgebende, 166 gegen Arbeitnehmende, 2012 4 Strafbefehle gegen Arbeitgebende, 134 gegen Arbeitnehmende.

---

<sup>3</sup> Die Staatsanwaltschaft erfasst die ARV 1 Zuwiderhandlungen nach den jeweiligen Strafbestimmungen. Die Strafbestimmung gemäss Abs. 1 lautet dabei: „Wer die Bestimmungen über die Arbeitszeit, Lenkzeit, Bereitschaftsdienst, Pausen und Ruhezeiten (Art. 5 – 11) verletzt, wird mit Busse bestraft“. Abs. 4 lautet: „Der Arbeitgeber, der eine nach dieser Verordnung strafbare Handlung eines Führers oder einer Führerin veranlasst oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert, untersteht der gleichen Strafdrohung wie der Führer oder die Führerin. Der Richter kann den Führer oder die Führerin milder bestrafen, oder von einer Bestrafung absehen, wenn die Umstände es rechtfertigen.“ Die jeweiligen Strafbestimmungen umfassen somit mehrere verschiedene Sachverhalte.

Es ist anzumerken, dass die Verzeigungen, welche zu den Strafbefehlen geführt haben, teilweise aus dem Zeitraum vor 2011, also vor der Revision der Chauffeurverordnung, stammen. Eine Aussage, ob die Anzahl der Verzeigungen gegen Arbeitnehmende sich infolge der Neuregelung geändert hat, ist nicht möglich.

6. *Welches waren die häufigsten Widerhandlungen (Kontrollgegenstände gemäss Art 1. 22 Abs. 6 Strassenverkehrskontrollverordnung SKV)?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Häufigste Zuwiderhandlungen waren die Missachtung der täglichen Ruhezeit gefolgt von den Verstössen gegen die Vorschriften zur täglichen Lenkzeit und zu den Lenkpausen. Alle übrigen Zuwiderhandlungen folgen mit grossem Abstand.

7. *Gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Kanton Baselland über die Kontrolltätigkeit? Wenn ja, wie lautet diese?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dem Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft besteht seit 25. Januar 2006 eine Leistungsvereinbarung über die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen. Unter Punkt 1.5.3 ist die Kontrolle der ARV 1 im Rahmen von Strassenkontrollen und unter Punkt 1.5.4 im Rahmen von Betriebskontrollen ausdrücklich aufgeführt. Die Kontrollen werden nach Vorgabe der Strassenkontrollverordnung Art. 20 ff SKV durchgeführt. Für 2013 wurde die Kontrolltätigkeit auf 10'199 Stunden festgelegt. 2012 wurden 8'990 Stunden und 2011 wurden 10'209 Kontrollstunden geleistet.

8. *Wurde 2011 bzw. 2012 die Kontrolltätigkeit des Kantons dem ASTRA gemeldet?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung zur Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen wird mittels Bundesdatenbank Easy Way for Traffic Control (ETC) laufend erfasst und dem ASTRA gemeldet.

Liestal, 11. Februar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Urs Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin:  
Andrea Mäder